



Bundesfinanzhof überprüft 1%-Regelung bei Firmenwagen

Köln, den 23. Dezember 2011

Die Besteuerung von Firmenwagen nach der sogenannten 1%-Regelung mit dem Bruttolistenneupreis ohne Berücksichtigung etwaiger Rabatte steht auf dem Prüfstand vor dem Bundesfinanzhof (BFH). Die Frage betrifft Arbeitnehmer, die das Fahrzeug auch privat nutzen, und Unternehmer, die das Fahrzeug im Betriebsvermögen halten und auch für private Fahrten verwenden. Betroffene Steuerzahler können ihren Einkommensteuerbescheid mit einem Einspruch unter Hinweis auf das Verfahren des BFH unter Angabe des Aktenzeichens (siehe unten) anfechten und beantragen, ihr Verfahren bis zur endgültigen Entscheidung des BFH ruhen zu lassen.

Hintergrund

Wer den Firmenwagen auch privat nutzt, muss diesen Vorteil versteuern. Der geldwerte Vorteil wird entweder mit der Fahrtenbuchmethode oder pauschal nach der 1%-Methode ermittelt. Basis für die Berechnung nach der 1%-Regelung ist der Bruttolistenneupreis des Fahrzeugs. Häufig wird in der Praxis nicht der Bruttolistenpreis, sondern ein viel geringerer Preis für das Fahrzeug bezahlt. Durch den Ansatz des höheren Bruttolistenpreises muss auch ein höherer geldwerter Vorteil versteuert werden. Der Bund der Steuerzahler lässt mit einem Musterverfahren prüfen, ob die Heranziehung des Bruttolistenneupreises verfassungsgemäß ist.

Sachverhalt

Ein Arbeitnehmer hatte einen gebrauchten Dienstwagen, den er auch privat nutzen konnte. Der gebrauchte Pkw war deutlich günstiger als ein entsprechender Neuwagen. Gleichwohl berechnete das Finanzamt den geldwerten Vorteil nach dem Bruttolistenneupreis. Streitig war konkret die Frage, ob die Pauschalbewertung der privaten Nutzung eines Firmenwagens verfassungsgemäß ist, wenn die Nutzungsentnahme nach dem inländischen Bruttolistenpreis bei der Erstzulassung bemessen wird, ohne dass etwaige Rabatte berücksichtigt werden. Das Niedersächsische Finanzgericht hatte die Klage abgewiesen (Az.: 9 K 394/10). Allerdings hat das Finanzgericht die Revision zugelassen, da es sich um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Der BFH wird nun prüfen, ob der Bruttolistenpreis der geeignete Maßstab zur Erfassung des geldwerten Vorteils für die Privatnutzung von Firmenwagen ist. Das Verfahren ist unter dem Az. VI R 51/11 anhängig.

Der Arbeitgeber sollte aus Haftungsgründen beim Lohnsteuerabzug nach wie vor vom Bruttolistenneupreis als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des geldwerten Vorteils ausgehen.

**Liebe Leserinnen und Leser,
auch im neuen Jahr erwarten uns Chancen und Herausforderungen. Mit Ihnen gemeinsam wollen wir die Zukunft optimistisch und tatkräftig gestalten. Ihnen, Ihren Familien und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute, Gesundheit und Zuversicht für das Jahr 2012!**

Ihr ZVDH-Team

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V., Fritz-Reuter-Straße 1, 50968 Köln
☎ 0221-398038-0 📠 0221-398038-99 E-Mail zvdh@dachdecker.de Internet <http://www.dachdecker.de>
Verantwortlich: Ulrike Heuberger M.A.